

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/6/26 97/06/0127

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 26.06.1997

Index

L85006 Straßen Steiermark 10/07 Verwaltungsgerichtshof 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

LStVwG Stmk 1964 §3;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Im Stmk LStVwG 1964 kommt niemandem ein subjektiv-öffentliches Interesse an der Zuerkennung des Gemeingebrauches zu. Dem Begriff "Antrag" in § 3 Stmk LStVwG 1964 kommt nur die Bedeutung einer Anregung zu, auf deren wie immer geartete Erledigung niemandem ein Rechtsanspruch eingeräumt ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997060127.X01

Im RIS seit

06.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$